



Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (BGG NRW)

seit 01. Januar 2004 in Kraft

Menschen mit Behinderungen in Dortmund



**95.277 schwerbehinderte
Menschen (Stichtag 31.12.04)**

davon 7.000 hochgradig
schwerhörig Menschen und
1.500 gehörlos, 6.000
hochgradig sehbehinderte und
600 blinde Menschen

Ziele des Gesetzes

Benachteiligung von Menschen mit Behinderung beseitigen und verhindern

Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gewährleisten

Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen

Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände
Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände u.a.
sind verpflichtet, aktiv auf die Zielerreichung hinzuwirken.



Barrierefreiheit

(...) ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen



Zielvereinbarungen

Inhalte:

Vereinbarungspartner

Geltungsbereich und –dauer

Mindestbedingungen der Veränderung

Zeitpunkt/Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten

Mindestbedingungen

Verbandsklage

Klage gegen einen zuständigen Träger
öffentlicher Belange, dass dieser gegen
das Benachteiligungsverbot oder
seine Verpflichtung zur Herstellung der
Barrierefreiheit
verstoßen hat.

Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr



Bei Neubauten und großen
Um- und
Erweiterungsbauten von
Anlagen der Träger
öffentlicher Belange

Entsprechend den
allgemeinen Regeln der
Technik und den
bauordnungsrechtlichen
Vorschriften

Bauliche Barrierefreiheit in Dortmund

Vertreter/innen der Menschen mit Behinderungen werden als Expert/innen in eigener Sache in Planungen im Bereich Bau und Verkehr einbezogen.



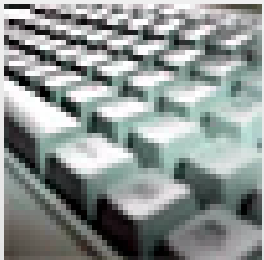
Verwendung der Gebärdensprache

Im Verwaltungsverfahren haben hör- und sprachbehinderte Menschen das Recht, auf Kosten des angegangenen Trägers öffentlicher Belange in Deutscher Gebärdensprache oder mit einer anderen Kommunikationshilfe zu kommunizieren, wenn eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.



Zur Wahrnehmung eigener Rechte im
Verwaltungsverfahren können Blinde und
sehbehinderte Menschen verlangen, dass ihnen
Bescheide, Vordrucke und amtliche
Informationen kostenlos in wahrnehmbarer Form
zugänglich gemacht werden.

Für Internetangebote und Intranetangebote
EDV- Programmoberflächen einschließlich
öffentlich zugänglicher Informationsterminals
und Datenträgern gilt:



neue oder wesentlich geänderte Angebote -
sofort barrierefrei

bestehende Angebote für Menschen mit
Behinderungen - barrierefrei **bis Ende 2005**
alle anderen Angebote - barrierefrei **bis Ende
2008**



„Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.“